

ORDNUNG FÜR DIE ABTEILUNG KARATE IM SC WERNSBACH – WEIHENZELL

§ 1 Abteilung Karate

Die Karate - Abteilung ist eine Abteilung des Sportclubs SC Wernsbach - Weihenzell, die mit Genehmigung des Vereinsausschusses vom 31.1.1996 gegründet wurde. Die Abteilung ist Mitglied im Bayerischen Karatebund und im Deutschen Karateverband. Die Abteilung führt zusätzlich zum Vereinsnamen den Namen BUSHIDO.

§ 2 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Karateabteilung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Voraussetzungen dazu sind:

- a; Zugehörigkeit zum Hauptverein
- b; Anerkennung der Satzung des Hauptvereines und der Abteilungsordnung

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet:

- a; durch Ausscheiden aus dem SC Wernsbach - Weihenzell
- b; durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Abteilungsleitung.
Diese ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Abteilungsleitung zu erklären.
- c; wenn die Zahlung des Abteilungsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung nicht erfolgt.
- d; durch Ausschluss
- e, durch Tod

Der Austritt aus der Karateabteilung bedeutet nicht gleichzeitig den Austritt aus dem Hauptverein.

§ 4 Abteilungsbeiträge

Die Abteilung erhebt einen Beitrag, der ausschließlich der Abteilungskasse zufließt.

Die Höhe des Beitrages wird von der Abteilungsversammlung bestimmt, bedarf jedoch erstmalig der Zustimmung des Vereinsausschusses. Bei allen weiteren Beitragsänderungen ist der Vereinsausschuss zu unterrichten.

Neben dem Abteilungsbeitrag kann die Abteilungsversammlung Sonderzahlungen beschließen, die zur Deckung einmaliger Sonderausgaben bestimmt sind.

Mit dem vom Verein zugewiesenen Etat, dem Abteilungsbeitrag, den Sonderzahlungen kann die Abteilung selbstständig wirtschaften.

Die Abteilung kann kein eigenes Vermögen bilden.

§ 5 Kassenprüfung

Alle Jahre wird eine Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Hauptvereins durchgeführt

§ 6 Sportbetrieb

Die Mitglieder der Abteilung sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins, sowie die Anlagen der Gemeinde, die dem Sportclub zur Nutzung zur Verfügung stehen, zu benützen. Die Benutzungszeiten sind mit dem Vereinsausschuss abzustimmen. Die Anweisungen der Abteilungsleitung sind zu beachten.

§ 7 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

- a; die Abteilungsleitung
- b; die Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung besteht aus:

- a; dem Abteilungsleiter
- b; seinem Stellvertreter
- c; Schriftführer
- d; Kassier
- e; Jugendleiter
- f, Frauenwartin

Der Abteilungsleiter oder einer seiner Vertreter vertritt die Abteilung im Vereinsausschuss.

§ 8 Wahl der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt

§ 9 Sitzungen der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung beschließt in ihren Sitzungen die sportliche und organisatorische Arbeit der Abteilung.

§ 10 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet jährlich statt. Die Abteilungsversammlung beschließt die Höhe des Abteilungsbetrages, der sonstigen Mitgliederleistungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Sie wählt alle 3 Jahre die Abteilungsleitung. Änderungen der Abteilungsordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Hauptvereins.

§ 11 Einberufen der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde, in der Fränkischen Landeszeitung oder durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 12 Beschlüsse der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung erfolgt:

- a; durch Auflösung des Hauptvereins
- b; durch Beschluss des Vereinsausschusses
- c; durch Beschluss der Abteilungsversammlung

Im Falle der Auflösung der Abteilung fällt der Kassenbestand an den Hauptverein.

§ 14 Sonstiges

Soweit diese Abteilungsordnung keine Regeln enthält, gilt die Satzung des SC Wernsbach - Weihenzell in der jeweils gültigen Fassung

§ 15 Mitarbeit im SC Wernsbach –Weihenzell

Die Mitglieder der Karateabteilung unterstützen die Belange des Hauptvereins SC Wernsbach -Weihenzell bei gemeinsamen Aufgaben durch ihre unentgeltliche Mitarbeit. (z.B. Adventsmarkt, Faschingsball, Tag der offenen Tür, sonstige Veranstaltungen, Baumaßnahmen usw.)

Mit dem Beitritt zur Karateabteilung erkennt jedes Mitglied die Satzung des SC Wernsbach - Weihenzell sowie die Abteilungsordnung an.

Weihenzell, den 29.3.1996